

Richtlinien zur Förderung der Ortsvereine durch die Gemeinde Dielheim

I. Allgemeines

1. Ein lebendiges Vereinsleben fördert die Gemeinschaft, erweitert das Freizeitangebot und trägt damit zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen bei.
Insoweit erfüllen die Ortsvereine öffentliche Aufgaben.
Ihre Förderung durch die Gemeinde erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe dieser Richtlinien.
2. Ein Rechtsanspruch auf Vereinsförderung besteht nicht.
Zuwendungen an Vereine werden nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereit gestellten Mittel gewährt.
3. Voraussetzung für die Förderung ist die Aufnahme in die Liste der förderfähigen Vereine.
Über die Anerkennung entscheidet der Gemeinderat.
Die Liste wird entsprechend der dort gefassten Beschlüsse fortgeführt.

II. Vereinsjubiläen

1. Die Gemeinde fördert Jubiläen eines Vereins, die offiziell begangen werden.
Abteilungsjubiläen werden nicht gefördert.
Die Höhe des Gemeindezuschusses beträgt 700 Euro.
2. Jubiläumszuschüsse sind von den Vereinen jeweils bis 1. Oktober des dem Jubeljahr vorangehenden Jahres beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Die Auszahlung des Zuschusses im Rahmen dieser Richtlinien soll möglichst anlässlich einer offiziellen Jubiläumsveranstaltung erfolgen.
3. Wegen des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderats, die Leimbachhalle Dielheim sportlichen Veranstaltungen vorzubehalten, erhalten Ortsvereine einen Zuschuss für die Anmietung eines Festzeltes.

Es werden 50 % der Kosten, max. 3.000 € als Zuschuss gewährt.
Der Zuschussantrag ist vor Abschluss des Mietvertrags über das Festzelt zu stellen.

Zuschussfähig sind die reinen Kosten für die Miete eines Festzeltes; abgerechnet wird aufgrund der tatsächlich entstandenen Kosten (Rechnung des Zeltverleihers).

III. Förderung von Baumaßnahmen sowie Anschaffung beweglicher Gegenstände

1. Baumaßnahmen
Gefördert werden können nur solche Baumaßnahmen, die uneingeschränkt gemeinnützig, für den ideellen Vereinszweck unverzichtbar sind und eigentliche Vereinsaufgaben darstellen.
Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen.
Grundsätzlich entscheidet der Gemeinderat per Einzelfallbeschluss über die Förderung von Investitionsmaßnahmen.

Baumaßnahmen (Hochbau und Tiefbau) sowie Unterhaltungsmaßnahmen an vereinseigenen Gebäuden und Anlagen, für die der Sportbund, übergeordnete Organisationen des Vereins oder staatliche Stellen einen zuschussfähigen Bauaufwand festsetzen, können von der Gemeinde mit bis zu 25% des festgesetzten zuschussfähigen Bauaufwandes gefördert werden.

Für eine Baumaßnahme wird ein maximaler Förderbetrag von 75.000 € innerhalb von 5 Jahren festgelegt.

2. Anschaffung von beweglichen Gegenständen

Die Anschaffung von beweglichen Gegenständen, die dem Vereinszweck dienen, kann von der Gemeinde mit 25 % des Aufwands gefördert werden.

Einzelne Gegenstände mit einem Wert von unter 250 € werden nicht gefördert.

Zuschussanträge für bewegliche Gegenstände sind grundsätzlich vor deren Beschaffung zu stellen. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel nach Vorlage der Rechnungsunterlagen und eines evtl. Zuschussbescheids einer übergeordneten Organisation (z.B. Badischer Sportbund).

3. Verfahren:

Anträge auf Förderung sind von den Vereinen grundsätzlich möglichst frühzeitig, mindestens vor Erlass des Haushaltsplans für das kommende Jahr und vor Baubeginn schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

Dem Antrag sind sämtliche Planunterlagen, Beschreibungen, ein belastbarer Finanzierungsplan und Finanzierungsnachweise beizufügen.

Mit dem Bau bzw. der Auftragserteilung darf erst dann begonnen werden, wenn dem Verein die schriftliche Entscheidung der Gemeinde über den gestellten Antrag vorliegt.

Die Entscheidung der Gemeinde ist abhängig von der Sach- und Rechtsprüfung und insbesondere von der Sicherstellung der Finanzierung.

Der vorzeitige Baubeginn führt zum Verlust der Zuschüsse.

Die Entscheidung der Gemeinde erfolgt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan.

Die Auszahlung zugesagter Bauzuschüsse der Gemeinde bis zur Höhe von 80% erfolgt im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel nach Maßgabe des Baufortschritts. Die restlichen 20% des Gemeindeguschusses werden nach vollständiger Fertigstellung der Baumaßnahme und nach Vorlage und Prüfung der Bauabrechnung durch die Gemeinde ausbezahlt.

Wird der im Zuschussantrag angegebene tatsächliche finanzielle Aufwand (ohne Arbeitsleistung der Mitglieder) nicht erreicht oder die Baumaßnahme planabweichend oder unvollständig hergestellt, behält sich die Gemeinde die Rücknahme der Zuschussbewilligung, die Kürzung des Zuschussbetrages und die Rückzahlung dieser Zuschüsse vor.

Wird eine mit Gemeindeguschuss geförderte Baumaßnahme des Vereins innerhalb von 10 Jahren nach Abrechnung aufgegeben, in ihrer Nutzung geändert oder nicht ordnungsgemäß gemäß gepflegt und unterhalten, behält sich die Gemeinde die Rückforderung des gewährten Zuschusses vor.

IV. Meisterschaften

1. Finanziell gefördert werden grundsätzlich nur Mannschaftsmeister, soweit der sie betreuende Verein durch die Gemeinde laufend jährlich gefördert wird.
Einzelmeister außerhalb von Mannschaftswettbewerben können mit einem Geschenk bedacht werden, soweit sie einem Verein angehören, der durch die Gemeinde laufend jährlich gefördert wird.
2. Auf Antrag erhält der Verein folgende Zuwendungen für Mannschaftsmeister und Pokalsieger:

Bereich Junioren:

Kreis- und Gaumeister, Pokalsieger	je Mannschaft 100 €
Badische Vizemeister	je Mannschaft 125 €
Badische Meister, Pokalsieger	je Mannschaft 150 €
Süddeutsche Vizemeister	je Mannschaft 175 €
Süddeutsche Meister, Pokalsieger	je Mannschaft 200 €
Deutsche Vizemeister	je Mannschaft 250 €
Deutsche Meister, Pokalsieger	je Mannschaft 300 €

Der Aufstieg in eine höhere Spielklasse ohne errungene Meisterschaft wird wie eine Vizemeisterschaft behandelt.

Bereich Damen- und Herrenmannschaften:

Gefördert wird jeweils nur die Mannschaft der höchsten Spielklasse, in der der Verein vertreten ist.

Meisterschaft, Pokalsieger:	je Mannschaft 250 €
Vizemeisterschaft:	je Mannschaft 150 €.

Der Aufstieg in eine höhere Spielklasse ohne errungene Meisterschaft wird wie eine Vizemeisterschaft behandelt.

3. Die Auszahlung dieser Zuwendung erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen des jährlichen Ehrungsabends der Gemeinde.

V. Laufende jährliche Vereinsförderung

1. Pauschale Förderung

Die Dielheimer Vereine werden in Würdigung ihrer Vereinsziele mit pauschalen Beträgen jährlich gefördert.

Von der Pauschalförderung erfasst sind zurzeit die in der Anlage 1 aufgelisteten Vereine. Nicht aufgeführte bzw. neu gegründete Vereine können auf Antrag in die Pauschalförderung aufgenommen werden.

Die Pauschalbeträge werden wie folgt gestaffelt:

mindestens 25 bis 100 Mitglieder:	200 €
101 bis 250 Mitglieder:	350 €
ab 251 Mitglieder:	500 €

2. Jugendförderung

Die örtlichen Vereine erhalten für jedes jugendliche Mitglied einen jährlichen Zuschuss von 15 EUR.

3. Die Vereine haben die Gesamtzahl der Mitglieder und Jugendlichen nach dem Stand vom 01.01. des Jahres der Bezuschussung unter Beifügung der Namenslisten jeweils bis zum 15.03. nachzuweisen.

Sofern der Verein Mitglied einer überörtlichen Vereinigung (z. B. Sportbund, Verband) ist, gelten die dort gemeldeten Mitgliedszahlen.

VI. Auszahlung der Förderung

Die laufende jährliche Förderung durch die Gemeinde wird ohne besonderen Antrag gewährt. Die Auszahlung verfügt der Bürgermeister jeweils zum 1. November jeden Jahres.

VII. Ideelle Förderung

Auf Antrag eines Vereins wird der Bauhof im Vorfeld einer Veranstaltung logistische Unterstützung durch z.B. Aufstellung des Toilettenwagens, Transport von Bühnenteilen usw. leisten.

VIII. Schluss

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 27.04.2020 beschlossen und treten zum 01.06.2020 in Kraft. Sie ersetzen die am 18.11.2002 beschlossenen Richtlinien.

Thomas Glasbrenner,
Bürgermeister